Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für welche die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller zu sorgen hat; vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen

2.1 Gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am Wohnort gelten. Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammenwohnen werden.

2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Abteilung Migration bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller darf weder auf Sozialhilfe angewiesen sein noch Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung (EL) beziehen oder wegen dem Nachzug beziehen müssen.

2.3 Spracherfordernisse / Integration
Nach erfolgter Einreise ist die Teilnahme am Willkommensanlass der Abteilung Migration und der Fachstelle Integration obligatorisch. Es wird in jedem Fall eine verpflichtende Integrationsvereinbarung abgeschlossen und die umgehende Anmeldung zu einem Deutschkurs überprüft.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A2 einzureichen:

- Eheschein oder Familienbüchlein im Original
- Aktuelle Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) hervorgeht. Selbstständig Erwerbende haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerabrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird (z.B. Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosentaggelder etc.).
- Kopien der Police/Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
- Passkopien der nachzuziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- ggf. Geburtsscheine der Kinder
- heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) über Ehegattin/Ehegatte; einzureichen über die Schweizer Vertretung im Ausland

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

Für den Nachzug von
- **Kindern aus früheren Ehen**
- **Ausserehelichen Kinder**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen
Gesuche um Familiennachzug sind bei der Abteilung Migration einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.